

um Geständniß zu erlangen. Deren hat er sich allerdings, wenn ohne Noth, zu enthalten. Ich muß, was Suggestivfragen sind, erläutern. Es sind dies Fragen, in welchen die Antwort gewissermaßen enthalten ist, worauf mit Nein und Ja geantwortet werden soll. Ich will das durch ein Beispiel geben. Es wird ein Dieb eingebracht, welcher auf dem Markt eine Uhr gestohlen hat; er wird gefragt, ob er sie gestohlen hat? Das ist eine Suggestivfrage. Wenn an ihn aber die Frage erst gestellt wird, wo er sich gestern befand? und er angibt, er sei nicht zugegen gewesen, könne es also gar nicht gewesen sein, so findet sich der Richter bald zu der Suggestivfrage genöthigt: Er hat aber die Uhr da gestohlen?— Ohne Suggestivfragen kann der Richter mit leugnenden Inquisiten nicht vorwärts kommen, er müßte gleich das Buch zumachen. Allein der Boden der Suggestivfragen soll in Frankreich und England sein; da sollen Suggestivfragen ohne Noth eine bedeutende Rolle spielen, und das, was man hier sehr übel vermerkt, findet sich gerade am meisten in dem Lande, welchem wir nachahmen wollen. Der Inquirent, wirft man dem Verfahren vor, will sich rechtfertigen, indem er die Schuld herausbringen will, weil er die Untersuchung angestellt hat. Ein verständiger Richter wird nur dann eine Untersuchung anstellen, wenn Anzeigen dazu vorhanden sind; der Verbrecher hat sich daher nur zu rechtfertigen, nicht der Richter. Das muß ein schwacher Kopf sein, und zugleich ein herzloser Mensch, welcher eine Untersuchung gegen einen Unschuldigen fortstellt, bloß um zur Ueberführung zu bringen. Die Beschuldigung, als ob der protokollirende Richter nur darauf sehe, irgend einen Schuldigen zu finden, ist irrig. Jeder Richter, der Actuar, welcher protokollirt, wird sich freuen, Momente aufzufinden, die für die Unschuld sprechen, und der Bertheidiger, dem die Acten vorgelegt werden, wird Anlaß nehmen, wo nöthig, durch Anträge nachzuhelfen. Es soll, sagt man ferner, ein gleichmäßiger Rechtsschutz für den Angeklagten in der Staatsanwaltschaft liegen; während aber jetzt der Richter dem Angeklagten allein gegenüber und der Bertheidiger ihm zur Seite steht, ist der Angeklagte noch um so schlimmer daran, weil er den Staatsanwalt zum Feinde hat, der ihn zu überführen sucht. Wenigstens zeigt das die Erfahrung, und das Verfahren, welches die Staatsanwälte in Frankreich und den Rheinprovinzen bei den Audienzen und nach den Audienzen beobachten, soll ganz im Sinne der Ueberführung sein, und keineswegs dem Ideal sich nähern, daß es sich bloß um das Auffinden der materiellen Wahrheit handle. Man hält es für Verantwortlichkeit, für Deutschland Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu adoptiren. Ich nenne es adoptiren. Es wurde vorhin behauptet, dieses Verfahren stamme aus Deutschland; die Engländer behaupten wieder, es stamme von ihnen her, und die Franzosen messen es der Normandie zu. Wilhelm der Eroberer soll es von da nach England gebracht haben. Es geht fast in der That mit diesem Verfahren, wie mit dem Homer: es streiten sich mehre Städte um seinen Geburtsort. Die Verantwortlichkeit betreffend, welche Deutschland, welche wir auf uns nehmen, wenn wir Mündlichkeit und Oeffentlichkeit nicht annehmen: meine Herren! wir wohnen 60 Meilen von der Grenze des Rheins, wo Oeffentlichkeit und

Mündlichkeit bereits seit 50 Jahren eingeführt ist. Die Süddeutschen sind durch ihre liberale Richtung bekannt. Die öffentliche Meinung müßte sich doch zuerst z. B. in Baden, das in einer Länge von beinahe 50 Meilen an der Rheingrenze hingestreckt liegt, herausgebildet haben, indem es nicht fehlen kann, daß in Zeit von 50 Jahren unzählige Bewohner des rechten Rheinufer, vermöge der Nähe, oft angesehen haben, wie die Verhandlungen dort vor sich gehen. Ich habe nie gehört, daß eine laute Volksstimme für dieses Verfahren sich kund gegeben hätte, daß Petitionen darüber an die Regierung gekommen wären. In Württemberg desgleichen nicht, obschon es an einigen Punkten nur wenige Meilen von der französischen Grenze liegt. In beiden Hessen, Nassau ebenfalls nicht. Genug, es ist dießseits des Rheins noch nirgends vorgedrungen. Welchen Beruf haben wir nun, dieses System der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit aufzunehmen, da in Völkern der Nähe ungeachtet, und obschon sie weit mehr Gelegenheit gehabt haben, das Verfahren zu beobachten, ob sie schon selbst mit als Zeugen bei solchen Verhandlungen dann und wann haben auftreten müssen, sich nicht die Volksstimme für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit erhoben hat. Nun sollten wir auf einmal ein Muster für Deutschland abgeben, indem wir Verantwortlichkeit auf uns laden würden, im Falle wir es nicht einführen. Ich kann mir nicht denken, daß hier Verantwortlichkeit liegt, selbst wenn das Institut noch weit vortrefflicher wäre, wie man es darstellt, und wie es nicht ist. Es wurde ferner geäußert, 60 Millionen Menschen in Europa hätten dieses Institut. Nun ich muß zum Troste bemerken, 180 Millionen in Europa haben es nicht, und da sind auch recht hübsche Leute darunter. Es sind die ganzen Bundesstaaten in Deutschland auch noch nicht so glücklich, dieses Institut zu besitzen, obschon sie durch ihre Nachbarschaft weit mehr Anforderung dazu haben, als Sachsen. Es wurde erwähnt, um Oeffentlichkeit und Mündlichkeit herauszustreichen, der Culturzustand der Völker verlange ein verschiedenes Criminalverfahren. Allerdings, der Meinung bin ich auch; doch in dem Zustande der Kindheit finden wir den Anklageproceß, auf diesen wollen wir zurückkommen. Hingegen der gereifte Zustand hat Schriftlichkeit herbeigeführt. Sie finden Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in den africanischen Staaten und auch wohl bei den Trokesen und am Ural. Es ist dann dem armen Inquisitionsverfahren, das uns bis jetzt, soviel wie möglich, vor Verbrechen zu schützen vermocht hat, vorgeworfen worden, es wäre ein aufgedrungener Zustand. Wir haben gesehen, daß es in Deutschland bis zur Zeit der Hohenstaufen hinaufreicht, in die Glanzperiode des deutschen Reichs, die man nicht eine Zeit der Unterdrückung nennen kann. Also ist nicht abzusehen, wie man dieses ein aufgedrungenes Institut nennen kann. Was nicht in den Acten ist, ist nicht in der Welt, war ebenfalls ein Vorwurf. Es wurde geäußert von einem Redner, insofern als Vorwurf, daß es scheinen könnte, als ob es noch Momente gebe, die von den Schwurrichtern berücksichtigt werden könnten, wenn sie auch nicht in den Acten stehen. Es klingt sonderbar: „was nicht in den Acten steht, ist nicht in der Welt;“